



Zurück an:

Stadt Senftenberg
 Amt für Bildung, Soziales und Kultur
 Markt 1
 01968 Senftenberg

Antrag - zur Prüfung des Rechtsanspruches für die Betreuung des Kindes in einer Kindertagesstätte, Tagespflegestelle/ andere Betreuungsangebote

Name der gewünschten Einrichtung:	
Name der gewünschten Tagesmutter:	

1. Angaben zum Kind			
Familienname:		Vorname:	
Geburtsdatum:			
Anschrift:			

2. Antragsteller/Antragstellerin			
Familienname:		Vorname:	
Hauptwohnsitz:			
Telefonnummer:	(freiwillige Angabe, für evtl. telef. Fragen)		
Familienstand:	<input type="checkbox"/> ledig	<input type="checkbox"/> verwitwet	<input type="checkbox"/> getrennt lebend
	<input type="checkbox"/> verheiratet	<input type="checkbox"/> eheähnliche Gemeinschaft	<input type="checkbox"/> geschieden
Personensorge:	<input type="checkbox"/> alleinige Personensorge	<input type="checkbox"/> gemeinsame Personensorge	

2.1. Ehepartner/In - Partner/In			
Familienname:		Vorname:	
Hauptwohnsitz:			



Erforderliche Unterlagen (welche bei Antragstellung einzureichen sind)	
<input checked="" type="checkbox"/>	Geeignete Nachweise über das Alter des Kindes z. B. Geburtsurkunde des Kindes (Kopie)
<input checked="" type="checkbox"/>	Nachweis über die Wohnanschrift durch persönliche Vorlage eines gültiger Personalausweises oder Meldebestätigung
<input checked="" type="checkbox"/>	Rechtswirksame Urkunde über Sorgeerklärung oder Negativattest (gilt nur für Eltern, die nicht verheiratet sind)
<input checked="" type="checkbox"/>	Nachweise über Erwerbstätigkeit (in Form des Vordruckes zur Bestätigung durch den Arbeitgeber) oder häusliche Abwesenheit wegen beruflicher Fortbildung/ Ausbildung
Ihre Angaben sind auf Grund der Vorschriften der §§ 61 ff. des Achten Buches des Sozialgesetzbuches Kinder- und Jugendhilfe – sowie des § 1 Abs. 2 und § 3 des Kindertagesstättengesetzes in der jeweils geltenden Fassung für die Entscheidung über Ihren Antrag erforderlich.	
Erklärung der Antragstellerin/ des Antragstellers	
<p>Ich versichere/Wir versichern, dass vorstehende Angaben richtig und vollständig sind. Mir/ Uns ist bekannt, dass ich/wir dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe entsprechende Nachweise vorzulegen habe/n. Änderungen in meinen/ unseren Verhältnissen, die für die Feststellung des Betreuungsbedarfes erheblich sind, habe ich/ wir gemäß § 60 SGB I unverzüglich mitzuteilen bzw. bei Änderungen des Bedarfsanspruches ist unverzüglich erneut ein Antrag auf Feststellung des Rechtsanspruches auf Tagesbetreuung zu stellen.</p>	

 Datum, Unterschrift Antragsteller/-in

 Datum, Unterschrift Ehepartner/-in / Partner/-in

Gesetzliche Grundlagen:
<p>Zweites Gesetz zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe - (Kindertagesstättengesetz - KitaG). In der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 16], S.384) zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juli 2015 (GVBl.I/15, [Nr. 21])</p> <p>Rechtsanspruch: Kinder vom vollendeten ersten Lebensjahr bis zur Versetzung in die fünfte Schuljahrgangsstufe haben einen Rechtsanspruch auf Erziehung, Bildung, Betreuung und Versorgung in Kindertagesstätten, (ohne einen gesonderten Antrag auf Feststellung) oder einer sonstigen Betreuungsform. Kinder bis zum vollendeten ersten Lebensjahr und Kinder der fünften und sechsten Schuljahrgangsstufe haben einen Rechtsanspruch, wenn ihre familiäre Situation, insbesondere die Erwerbstätigkeit, die häusliche Abwesenheit wegen Erwerbssuche, die Aus- und Fortbildung der Eltern oder ein besonderer Erziehungsbedarf Tagesbetreuung erforderlich macht.</p> <p>Der Anspruch ist für Kinder im Alter bis zur Einschulung mit einer Mindestbetreuungszeit von sechs Stunden und für Kinder im Grundschulalter mit einer Mindestbetreuungszeit von vier Stunden erfüllt. Längere Betreuungszeiten sind zu gewährleisten, wenn die familiäre Situation des Kindes, insbesondere die Erwerbstätigkeit, die häusliche Abwesenheit wegen Erwerbssuche, die Aus- und Fortbildung der Eltern oder ein besonderer Erziehungsbedarf dies erforderlich macht.</p> <p>Art und Umfang der Erfüllung des Anspruchs soll dem Bedarf des Kindes entsprechen. Bedarfserfüllend können für Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr und für Kinder im Grundschulalter auch Kindertagespflege, Spielkreise, integrierte Ganztagsangebote von Schule und Kindertagesbetreuung oder andere Angebote sein, wenn sie der familiären Situation der Kinder Rechnung tragen und im jeweils erforderlichen Rahmen die Aufgaben und Ziele gewährleisten.</p>